

Satzung von SchallMAGNET e.V.

§1 Name und Sitz, sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SchallMAGNET e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dieburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung eines Festivals für Nachwuchs-Bands verwirklicht, welches in der Regel jährlich stattfindet. Darüber hinaus werden in unregelmäßigen Abständen Konzerte in verschiedenen Jugend- oder Kulturzentren veranstaltet. Diese Veranstaltungen dienen sowohl zur Förderung von Nachwuchs-Bands als auch zur Förderung der lokalen Musik-Szene in den jeweiligen Gemeinden.
- (2) Der Verein „SchallMAGNET e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Folgende Ziele werden besonders angestrebt:
 - a) Förderung und Pflege der Musik, insbesondere die Unterstützung des musikalischen Nachwuchses
 - b) allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zu Musik junger Künstler zu gewährleisten
 - c) die Gewährleistung und Forcierung von kultureller Vielfalt
- (3) Sämtliche Vermarktung des Vereins dient ausschließlich zur Verwirklichung und Sicherung des Erfolgs der in §2 (1) und §2 (2) genannten Zwecke.

Der Verein arbeitet überkonfessionell.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die seine Ziele unterstützen.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung der Ablehnung an den/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung einberufen werden (Aufnahmeverfahren).
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt (zum Ende des laufenden Monats) oder durch Ausschluss.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sind die stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet unentgeltliche Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Nichterfüllung oder Leistungsverzug sind durch das Mitglied Ersatzkosten zu tragen. Die Anzahlung der Pflichtarbeitsstunden, deren Ableistung und mögliche Ersatzkosten pro Stunde werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

§5 Beiträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder zahlen einen Mindestbetrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die nicht stimmberechtigten Fördermitglieder zahlen einen Mindestbetrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben Personen. Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied sind zulässig. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes gilt für die restliche Amtszeit des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich; über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied ein Einsichtsrecht hat.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und er sorgt für deren Ausführung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist gemeinsames Handeln von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (7) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.

- (8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (9) Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Bevollmächtigungen durch ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedoch behält sich der Vorstand vor, die Bevollmächtigung mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder abzulehnen bzw. zurückzuziehen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform/einfacher elektronischer Form (E-Mail ohne elektronische Signatur) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Da die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein könnte, kann der Vorstand für den gleichen Tag zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Rechnungsprüfung erfolgt 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Besonderen über:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wird
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (6) Mitgliederversammlungen, bei denen über die Satzung oder über einen nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgenommenen Punkt entschieden werden soll, werden als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstands. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Alle weiteren satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen werden als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die Änderung der Satzung und für die Abwahl des Vorstandes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

- (8) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen müssen nicht einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (9) Abweichend von den gesetzlichen Regelungen sind folgende Wahlformen zulässig:
1. Geheime Wahl: Abgabe der Stimme(n) per anonymer Papierwahl.
 2. Offene Wahl: Abgabe der Stimme(n) per Handzeichen.
 3. Online Wahl: Abgabe der Stimme(n) ausschließlich über elektronische Kommunikationsmittel.
 4. Hybride Wahl: Abgabe der Stimme(n) per geheimer Wahl oder offener Wahl vor Ort und per Online Wahl. Die Wahlergebnisse beider Wahlen werden addiert.
- Innerhalb der vorgenannten Wahlformen sind nachfolgende Abstimmungsformen möglich:
1. Blockwahl: Es wird eine Gruppe von Kandidaten für eine Gruppe von zu besetzenden Ämtern gleichzeitig gewählt. Stimmabgaben für einzelne Kandidaten sind unzulässig.
 2. Listenwahl: Auswahl aus einer Kandidatenliste. Die größte Stimmzahl für einen Kandidaten entscheidet.
 3. Einzelwahl: Es wird nur über ein zu besetzendes Amt abgestimmt. Zur Vereinfachung ist eine zusammengefasste Wahl mehrere zu besetzender Ämter auf lediglich einem Stimmzettel zulässig.

§8 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 –Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Darmstadt – Dieburg Bereich Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Jugendarbeit oder des Ehrenamtes zu verwenden hat.

Dieburg, den 27.Januar 2024